

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN

Strategien zum Umgang und zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in der ETHOS nach Artikel 3 Offenlegungsverordnung (SFDR)

Für ein einfaches Verständnis legen wir Ihnen nachstehend kurz dar, was **nachhaltige Investitionen oder Nachhaltigkeitsrisiken am Finanzmarkt** bedeuten.

Nachhaltige Investitionen sind Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen. Bewertet werden diese Investitionen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, von Rohstoffen, von Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung oder bei Treibhausgasemissionen. Auswirkungen auf die biologische Vielfalt oder die Kreislaufwirtschaft können ebenfalls berücksichtigt werden.

Eine **nachhaltige Investition** kann außerdem eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit sein, die **zur Erreichung eines sozialen Ziels** beiträgt. Dazu wären etwa Maßnahmen zur Bekämpfung von Ungleichheiten oder zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration und von Arbeitsbeziehungen zu nennen. Nachhaltige Investitionen in diesem Sinn sind außerdem Investitionen in „Humankapital“ oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen.

In allen diesen genannten Fällen immer **vorausgesetzt**, dass diese Investitionen **keines der anderen Ziele beeinträchtigt und gute Unternehmensführung** (Good Governance) mit soliden Managementstrukturen gelebte Praxis im Unternehmen sind.

Nachhaltigkeitsrisiken werden immer dann schlagend, wenn **in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance – „ESG“)** ein Ereignis eintritt, das tatsächlich oder auch nur potentiell wesentlich **negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** sowie auf die Reputation eines Unternehmens und somit auch **auf den Wert einer Investition** haben kann. Als Beispiele lassen sich hier etwa ein vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, der Verlust von Biodiversität, der Rückgang der Schneedecke, extreme Trockenperioden, die Verletzung der Menschenrechte, eine hohe Mitarbeiterfluktuation, Reputationsrisiken oder ganz allgemein schlechte Unternehmensführung nennen. Insbesondere bei Klimarisiken kann es zu sogenannten „physischen Risiken“ kommen, die sich

direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen oder aus einer direkten Umweltverschmutzung ergeben. Daneben manifestieren sich auch „Transitionsrisiken“, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen. Bei der Verwirklichung dieser Risiken kann es ebenfalls zu einer Abwertung von Vermögenswerten kommen. **Nachhaltigkeitsrisiken haben demnach das Potenzial eines negativen Einflusses auf viele Geschäftsbereiche und Risikoarten eines Unternehmens bzw. einer Investition.**

Die **Unternehmenskultur der ETHOS** ist stets getragen von einem soliden Management und Unternehmensstrategien mit Weitblick. Wir anerkennen die Wichtigkeit des Übereinkommens von Paris zur Reduzierung der Risiken und Auswirkungen des Klimawandels, zur Erhöhung der Fähigkeit, sich an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen und zur Förderung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen. Wir bekennen uns ganz klar zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und orientieren uns daher auch am „Österreichischen Corporate Governance Codex“ und den „Prinzipien für verantwortliches Investieren (UNPRI)“. Marktmissbrauch, Korruption und Bestechung widersprechen ganz klar unserem Wertesystem und unserer Unternehmensphilosophie. Eine strenge Compliance unterstützt die Geschäftsleitung und fördert gute Unternehmensführung (**„Good Governance“**). **Nachhaltigkeitsrisiken und ESG-Faktoren spielen daher in der Unternehmenskultur der ETHOS grundsätzlich eine gewichtige Rolle.**

Außerdem legt die ETHOS höchsten Wert auf eine gute Beziehung zu unseren Arbeitnehmern, deren angemessene und gebührende Vergütung, auf stetige Fortbildungen, auf die Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards, auf den Gesundheitsschutz unserer Arbeitnehmer und insbesondere auch auf gegenseitige Wertschätzung. Demgemäß berücksichtigt unsere **Vergütungspolitik** bereits Nachhaltigkeitsrisiken, indem das Kriterium der Nachhaltigkeit als eigenständiges Ziel in unserer Vergütungspolitik festgelegt ist, Schulungsprogramme die Aus- und Weiterbildung unserer Mitarbeiter fördern und jegliche Diskriminierungen unzulässig sind und zumindest arbeitsrechtliche Konsequenzen haben. Unsere Vergütungspolitik steht somit mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Nachhaltigkeitsbezogene Aspekte sind auch Bestandteil unserer Risikoprüfprozesse. Potenzielle und tatsächliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Reputation der ETHOS werden im Rahmen der üblichen Risikomanagementstrategie gemanagt, sodass gegebenenfalls zeitnah auf sich verwirklichende Nachhaltigkeitsrisiken reagiert werden kann.

Die ETHOS bewertet **ESG-Risiken in der Portfolioverwaltung und der Anlageberatung** anhand der Angaben und Informationen zu den identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken der Emittenten und Produkthersteller bzw. der „Environmental, Social & Governance – Analyse“ von externen Partnern.

Die ETHOS übt aufgrund einer generell zurückhaltenden **Mitwirkungspolitik** keinen direkten Einfluss auf den Umgang mit ESG-Risiken von Emittenten aus. Auf diese können nur die Kunden selbst bei einer Stimmrechtsausübung im Rahmen von Aktieninvestments bei Hauptversammlungen einwirken.

„Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“

Als Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Offenlegungsverordnung (SFDR) gelten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die ETHOS fühlt sich diesen Werten stark verbunden. Entsprechend der Vorgaben in **Artikel 4 Abs 1 lit b SFDR zur Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens** müssen wir allerdings erklären, dass wir derzeit **keine nachteiligen Auswirkungen unserer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen können.**

Denn auf Grund unserer Größe und Struktur, der derzeitigen Daten- und Informationslage zu den Nachhaltigkeitsfaktoren am Finanzmarkt und mangels Sicherstellung einer entsprechenden Datenqualität ist es uns nicht seriös möglich, alle Sorgfalts- und Informationspflichten nach Artikel 4 Abs 1 SFDR und Artikel 4 bis 13 und Annex I der Delegierten Verordnung 2022/1288 zu erfüllen. Wir machen deshalb von der Möglichkeit gemäß Artikel 4 Abs 1 lit b SFDR Gebrauch, diese nicht zu berücksichtigen.

Es wird allerdings erwogen, die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu einem späteren Zeitpunkt einzubeziehen. Die ETHOS prüft daher in regelmäßigen Abständen die Voraussetzungen dazu und wird bei einer entsprechenden Änderung umgehend darüber informieren.

Salzburg, 1. Mai 2024

LEI: 5299001CLZ33SUU3231